

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 10/97

vom
21. Juli 1997

in dem Verfahren

betreffend den Antrag, berufsrechtliche Maßnahmen gegen
Rechtsanwälte einzuleiten,

Antragsteller und Beschwerdeführer:

Josef C [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], A [REDACTED],

Beteiligte:

Rechtsanwaltskammer K [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 21. Juli 1997 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Geiß, die Richter Dr. van Gelder, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. Schott, Dr. Körner und Dr. Wüllrich

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1996 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt die Einleitung berufsrechtlicher Maßnahmen gegen Rechtsanwälte, die mit Rechtsstreitigkeiten befaßt waren, an denen er beteiligt war. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat dem Antragsteller mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 4. Januar 1996, mitgeteilt, daß er Veranlassung für die Einleitung berufsrechtlicher Maßnahmen gegen die genannten Rechtsanwälte nicht sehe. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben an den Anwaltsgerichtshof vom 8. Januar und 7. Februar 1996 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, den nach Abgabe das Anwaltsgericht als unzulässig zurückgewiesen hat. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Antragstellers, mit der er zugleich die Einleitung berufsrechtlicher Maßnahmen gegen näher benannte Rechtsanwälte auch durch den Anwaltsgerichtshof verlangt hat, ist mit der Begründung zurückgewiesen worden, die Ablehnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, berufsrechtliche Maßnahmen gegen Rechtsanwälte einzuleiten, könne durch die Anwaltsgerichte nicht überprüft werden; der Anwaltsgerichtshof unmittelbar sei zur Einleitung berufsrechtlicher Maßnahmen nicht befugt. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung eröffnet gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes ein Rechtsmittel als statthaft nur in den dort näher bezeichneten - vorliegend nicht betroffenen - Fallgestaltungen (vgl. § 42 Abs. 1 BRAO [Verfahren betreffend die Zulassung des Rechtsanwalts], § 223 BRAO [Anfechtung sonstiger Verwaltungsakte], §§ 122 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO [gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens], § 145 BRAO [Revision im anwaltsgerichtlichen Verfahren]).

Der Antragsteller sieht sich beschwert durch behauptete Anwaltsfehler in einem zivilrechtlichen Vaterschaftsprozess. Die hierwegen begehrte Einleitung standesrechtlicher Maßnahmen hat die Rechtsanwaltskammer Köln nach Sachprüfung abgelehnt.

Im standesrechtlichen Verfahren stehen einem angeblich durch anwaltliches Fehlverhalten betroffenen "Antragsteller" keine Beteiligungsrechte zu. Deshalb ist gegen die Ablehnung standesrechtlicher Maßnahmen durch die zuständigen Standesorganisationen der Rechtsweg zu den Anwaltsgerichten nicht gegeben. Bereits aus diesem Grund wären die Rechtsmittel des Antragstellers in allen Instanzen als unzulässig zurückzuweisen.

Es gibt keinen Grund, in dem hier vorliegenden Verfahren, für das der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit nicht eröffnet ist (vgl. Feuerich/Braun BRAO 3. Aufl. § 223 Rn. 15 f m.w.N.), eine weitergehende Rechtsmittelmöglichkeit zu eröffnen, als sie im Verfahren nach § 223 BRAO gegeben wäre.

Über die danach unzulässige Beschwerde kann der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (BGHZ 44, 25).

Geiß	van Gelder	Basdorf	Streck
Schott	Körner	Wüllrich	